

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 V 29/16 B**

L 10 VE 58/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 15 VE 40/13 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2016 durch die  
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Februar 2016  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bzw einen Notanwalt beizuordnen,  
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil  
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger Heilbehandlung nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) wegen Zahnschäden, die er auf eine einjährige Haft in der ehemaligen DDR nach einem gescheiterten Fluchtversuch zurückführt. Den Antrag vom Juni 2012 lehnte das beklagte Land ab (*Bescheid vom 5.6.2013, Widerspruchsbescheid vom 28.11.2013*). Die Klage war vor dem SG (*Gerichtsbescheid vom 15.10.2014*) und dem LSG ohne Erfolg. Das LSG hat ua ausgeführt, ein Kostenerstattungsanspruch scheitere bereits an der mangelnden Durchführung der geplanten Zahnersatzmaßnahmen. Eine Sachleistung komme nicht in Betracht, weil bereits eine durch den Gewahrsam erlittene Zahnschädigung nicht feststellbar sei, eine Mangelernährung oder mangelnde Hygiene während der einjährigen Haftzeit nicht Ursache der aufgetretenen Schäden nach Art und Umfang sein könne und selbst für den Fall einer unterstellten Sanierungsbedürftigkeit der Zähne nach Haftentlassung keine verlässlichen Feststellungen über den Zustand der Zähne vor, nach und während der Haft möglich seien, weil es insoweit an Unterlagen fehle (*Urteil vom 25.2.2016*). Einen Protokollberichtigungsantrag hat das LSG abgelehnt (*Beschluss vom 29.3.2016*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde, für die er die Beordnung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe (PKH) als auch die eines Notanwalts beantragt. Der Kläger rügt ua, die Feststellungen der hinzugezogenen Gutachter seien unzutreffend, eine Befragung der Gutachter hätte weder das SG noch das LSG zugelassen. Das SG habe zudem trotz schriftlichen Antrags von einer mündlichen Verhandlung abgesehen.

## II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinaus-



gehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Schließlich fehlt auch ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

5 Hiervon ausgehend kann ein Verstoß gegen § 109 SGG im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht gerügt werden. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) ist nicht darstellbar, weil nicht ersichtlich ist, dass das LSG einen vom Kläger bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag übergangen haben könnte, selbst wenn insoweit bei einem in der Berufungsinstanz nicht rechtskundig vertretenen Kläger nach Form, Inhalt, Formulierung und Präzisierung eines Beweisantrags verminderte Anforderungen zu stellen sind (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 28.9.2015 - B 9 SB 21/15 B - RdNr 6, 7 mwN*). Es ist nicht erkennbar, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus in der mündlichen Verhandlung vom 25.2.2016 hätte gedrängt fühlen müssen, im Anschluss an das Gutachten von Dr. S. vom 9.3.2013 und die hierzu ergangene gutachterliche Stellungnahme der Zahnärztin L. vom 24.10.2013 weiteren Beweis von Amts wegen zu erheben (*vgl zur Ablehnung weiterer Beweiserhebung BSG Beschluss vom 16.5.2007 - B 11b AS 37/06 B - RdNr 10 f*). Dies gilt umso mehr als der Kläger durch gerichtliche Verfügung vom 16.4.2015 auf die schwierige Beweislage hingewiesen und um Angabe der ihn behandelnden Zahnärzte ersucht worden ist. Denn stattdessen hat er um einen Termin zur mündlichen Verhandlung gebeten, ohne dort einen Beweisantrag zu Protokoll zu geben.

6 Zwar wird bei einem nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten aus dem Fehlen eines in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zu Protokoll aufrechterhaltenen Beweisantrags nicht stets der Schluss gezogen, dass dieser Beweisantrag bewusst nicht weiterverfolgt werden sollte. Der Umstand, dass ein Kläger im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertreten war, führt jedoch nicht dazu, dass die in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG normierten Anforderungen an eine Sachaufklärungsrüge insgesamt unbeachtlich wären (*BSG Beschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - RdNr 11*). Das Vorbringen des Klägers erfüllt unter Berücksichtigung der Aktenlage die vorstehend genannten Erfordernisse für einen übergangenen Beweisantrag nicht. Danach wird nicht deutlich, dass der Kläger die jetzt behaupteten Beweisanträge (*Zeugenanhörungen, Befragung der Gutachter*) wenigstens sinngemäß noch aufrechterhalten hat.



- 7        Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, dass das SG trotz eines anderslautenden schriftlichen Antrags ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) entschieden hat, würde sich dieser (behauptete) Mangel in der Berufungsinstanz schon deshalb nicht fortsetzen, weil das LSG nicht notwendig zurückverweisen muss (vgl. § 159 Abs 1 Nr 2 SGG) und im Übrigen seinerseits durch mündliche Verhandlung entschieden hat.
- 8        Da dem Kläger somit PKH nicht zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 9        2. Gleiches gilt auch hinsichtlich des Antrags des Klägers, ihm einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte als Notanwalt beizuordnen. Auch dies kommt gemäß § 78b Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG nur dann in Frage, wenn er keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit besteht, wenn ein günstigeres Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann (*BSG Beschluss vom 27.11.2015 - B 9 V 51/15 B*). Dies ist entsprechend den obigen Ausführungen der Fall. Ob der Kläger darüber hinaus nach seinem Vortrag keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt finden konnte, ist hiernach nicht mehr von Bedeutung.
- 10       3. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.
- 11       Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12       4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

